

SATZUNG Verein Schule Aktiv e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schule Aktiv e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Sindelfingen-Maichingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Johannes-Widmann-Schule in Maichingen. Die Mittel sollen verwendet werden für Projekte zur Förderung der Schüler und Schülerinnen der Grund- und Hauptschule unter Einbeziehung der Eltern- und Lehrerschaft, der Schulsozialarbeit und der Schülermitverwaltung. Außerdem sollen die Mittel verwendet werden für die Gestaltung des Schulraumes in ein schöpferisches und bewegungsfreundliches Umfeld für Kinder und Jugendliche.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Bei Baumaßnahmen ist die unentgeltliche Hilfe der Mitglieder gewünscht.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist ein Förderverein i. S. v. §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der Johannes-Widmann-Schule verwendet.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und durch deren schriftliche Annahme durch den Vorstand erworben. Nicht volljährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss durch den Vorstand. Bei Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
3. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses länger als 12 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der bereits fällig gewordenen Mitgliedbeiträge bleibt unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Mitgliedsrechte.

§6 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachspenden
 - sonstige Zuwendungen, wie z.B. unentgeltliche Hilfe
2. Der anfängliche jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 5 Euro. Die Höhe kann von der Mitgliederversammlung neu festgesetzt werden.
3. Der Jahresbeitrag ist bei Erwerb der Mitgliedschaft, danach im voraus mit Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden,
 - dem/der SchatzmeisterIn,
 - dem/der SchriftführerIn,
 - dem/der EventmanagerIn
 - dem/der Referenten/in für Öffentlichkeitsarbeit,
 - dem/der Referenten/in für die Primarstufe,
 - dem/der Referenten/in für die Sekundarstufe,
 sowie als erweiterter Vorstand
 - dem/der SchulleiterIn,
 - dem/der Elternbeiratsvorsitzenden.
2. Der/die 1. Vorsitzende und der/die SchatzmeisterIn sollen der Schule nicht angehören.

3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende, der/die SchatzmeisterIn und der/die SchriftführerIn. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind allein, die anderen Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung von Neuwahlen fort dauert. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den/die Vorsitzende(n) und dann die übrigen Vorstandsmitglieder.
5. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
6. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten mit Ausnahme des Ersatzes notwendiger Auslagen keine Vergütung.

§9 Aufgaben des Vorstandes, Beschlussfähigkeit

1. Der/die Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Im Falle der Verhinderung erfolgt die Vertretung durch den/die 2. Vorsitzende(n) und bei dessen/deren Verhinderung durch den/die SchatzmeisterIn .
2. Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Die Einberufung des Vorstandes kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
3. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des sitzungsleitenden Vorstandes den Ausschlag.
6. Bei Einsprüchen gegen die Beschlüsse des Vorstandes aus dem Kreise der Mitglieder entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und muss sie alsbald allen Vereinsmitgliedern schriftlich bekanntgeben.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf – mindestens aber einmal jährlich – einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.
2. Die Bekanntmachung mit Ort, Termin und Tagesordnung erfolgt mindestens vier Wochen zuvor im Maichinger Nachrichtenblatt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte jederzeit vom Vorstand einberufen werden, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes und den Rechnungsprüfungsbericht entgegenzunehmen und die Entlastung zu erteilen,
 - b) die Wahl des Vorstandes
 - c) die Wahl der RechnungsprüferInnen, die dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium nicht angehören dürfen,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Änderung des Mitgliederbeitrages,
 - f) die Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
 - g) den Beschluss über sonstige Anträge,
 - h) die Auflösung des Vereins.
2. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten/innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag.
5. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3, die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§12 Niederschriften

1. Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes ist jeweils eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen, die der/die SchriftführerIn und jeweilige(r) Versammlungs- oder SitzungsleiterIn unterzeichnen.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Verein ist aufzulösen, wenn sein Zweck nicht mehr erfüllt werden kann.
3. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder.
4. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere soll es der Johannes-Widmann-Schule zugutekommen.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 16.07.2002 in der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.